



Weisungen betreffend die Fachmaturitätsarbeit

Gestützt auf Art. 17 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 3 der Verordnung über die Fachmittelschule (FMSV; BR 425.140)

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 1. Juli 2025
(Stand: 1. August 2025)

Art. 1

¹ Mit der Fachmaturitätsarbeit erbringen die Schülerinnen und Schüler den Nachweis, selbstständig ein Thema bearbeiten zu können, ihre Methodenkompetenz zutreffend einzusetzen und in der Lage zu sein, ihre Erkenntnisse zu reflektieren.

Zielsetzung und
Ausgestaltung der
Fachmaturitätsarbeit

² Die Fachmaturitätsarbeit besteht aus einem schriftlichen Teil und einer mündlichen Präsentation inklusive eines Fachgesprächs. Die Arbeit kann als Einzelarbeit oder zu zweit, als Partnerarbeit verfasst werden.

³ Details zur Ausführung der Fachmaturitätsarbeit sind in den schulinternen Reglementen des jeweiligen Schulorts¹ zu regeln. Insbesondere zu regeln sind Vorgaben zu Form, Umfang und Zitierweisen sowie zum Erarbeitungsprozess und zum Einsatz von Instrumenten der künstlichen Intelligenz (KI).

Art. 2

¹ Der schriftliche Teil der Fachmaturitätsarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit oder einem schriftlich kommentierten Werk.

Schriftlicher Teil

Art. 3

¹ Mit der mündlichen Präsentation wird überprüft, ob die Schülerin oder der Schüler fähig ist, einen klar gegliederten Überblick der Fachmaturitätsarbeit zu vermitteln sowie den Arbeitsprozess und dessen Ergebnisse kritisch zu beurteilen.

Mündliche Präsentation
und Fachgespräch

² Die Präsentation dauert bei Einzelarbeiten 15 Minuten, bei Partnerarbeiten 20 Minuten. Im Anschluss an die Präsentation findet ein Fachgespräch von 15 Minuten, bei Partnerarbeiten von 20 Minuten statt.

Art. 4

¹ Die Themen der Fachmaturitätsarbeiten richten sich nach dem Berufsfeld der Fachmaturität:

Themen der
Fachmaturitätsarbeiten

- a) Fachmaturität Pädagogik: Fachmaturitätsarbeiten sind zu Themen aus allen Lernbereichen möglich. Die Themen sollen eine vertiefte Auseinandersetzung mit einer Problemstellung und eigene Beiträge der Schülerinnen und Schüler ermöglichen;

¹ Vgl. Art. 15 und 19 FMSV



- b) Fachmaturität Soziale Arbeit: Fachmaturitätsarbeiten behandeln ein Thema aus dem Bereich der Wechselbeziehungen zwischen Menschen und Gesellschaft;
- c) Fachmaturität Gesundheit: Fachmaturitätsarbeiten behandeln einen Themenbereich, in welchem Beobachtungen, Erfahrungen und Erkenntnisse des Praktikums einfließen.

Art. 5

¹ Die Schülerinnen und Schüler werden bei der Erarbeitung der Fachmaturitätsarbeit von einer Lehrperson betreut.

Betreuung

² Es liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler, mit dem erarbeiteten Vorkonzept eine Lehrperson zu suchen, die bereit ist, ihre Arbeit zu betreuen.

³ Betreuungspersonen sind in der Regel Lehrpersonen jener Schule, an welcher der Fachmittelschulabschluss erlangt wurde.

Art. 6

¹ Für die Fachmaturität Pädagogik und Soziale Arbeit wird die Fachmaturitätsarbeit durch die betreuende Lehrperson beurteilt und bewertet. Der Beizug von unentgeltlichen Beisitzerinnen und Beisitzern ist möglich. Für die Fachmaturität Gesundheit wird die Fachmaturitätsarbeit von der betreuenden Lehrperson sowie von einer Expertin oder einem Experten aus der Praxis des Gesundheitswesens beurteilt und bewertet.

Bewertung

² Die Fachmaturitätsarbeit wird nach den Vorgaben des Schulorts bewertet. Diese werden im jeweiligen schulinternen Reglement erläutert.

³ Die Fachmaturitätsarbeit wird in allen Teilen bewertet und ergibt insgesamt eine auf ganze- und halbe Noten gerundete Fachnote. Bei der Berechnung der Fachnote wird der schriftliche Teil zu zwei Dritteln und die mündliche Präsentation inklusive Fachgespräch zu einem Drittel gewichtet. Die Fachnote wird zusammen mit dem Titel der Arbeit im Fachmaturitätszeugnis eingetragen.

Art. 7

¹ Die Entschädigung der Lehrpersonen für die Betreuung der Fachmaturitätsarbeiten von Bündner Schülerinnen und Schülern richtet sich nach der Verordnung über Beitragszahlungen und Gebühren im Mittelschulwesen des Kantons Graubünden (MSBGV)².

Entschädigung der
Lehrpersonen

² Die Entschädigung der Lehrpersonen für die Betreuung der Fachmaturität erfolgt in der Regel durch den jeweiligen Abschlussort³. Pro Fachmaturitätsarbeit werden der privaten Mittelschule, welche die Kosten für

² BR 425.080

³ Vgl. Art. 15 und 19 FMSV



die Betreuung durch die Lehrperson beglichen hat (Abschlussort), im Rahmen der Subventions-Schlussabrechnung 1500 Franken vergütet.

³ Die Entschädigung der Lehrpersonen für die Betreuung der Fachmaturitätsarbeiten von ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern erfolgt durch den Schulort und wird vom Schulort dem Wohnsitzkanton oder den Erziehungsberechtigten weiterverrechnet.

Art. 8

¹ Die Zuteilung der Expertinnen und Experten aus der Praxis des Gesundheitswesens für die Fachmaturitätsarbeit der Fachmaturität Gesundheit erfolgt durch das Amt für Höhere Bildung auf Antrag des Bildungszentrums Surselva.

Zuteilung und Entschädigung der Expertinnen und Experten für die Fachmaturitätsarbeit Gesundheit

² Die Expertinnen und Experten werden gemäss Vorgaben der MSBGV entschädigt. Die Aufwendungen für die Expertinnen und Experten werden dem Bildungszentrum Surselva im Rahmen der Subventions-Schlussabrechnung vergütet.

³ Für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler rechnet das Bildungszentrum Surselva direkt mit dem Abschlussort respektive dem Herkunftskanton oder den Erziehungsberechtigten ab.

Art. 9

¹ Wer die Fachmaturitätsarbeit ungenügend (Note unter 4) abgeschlossen hat, kann die Arbeit einmal im folgenden Schuljahr zu den publizierten Terminen wiederholen.

Wiederholungsmöglichkeit

² Es sind sowohl der schriftliche Teil als auch die mündliche Präsentation inklusive Fachgespräch zu wiederholen. Es ist ein neues Thema zu wählen.

³ Im Wiederholungsfall ist für die Bewertung der Fachmaturitätsarbeit zusätzlich zur betreuenden Lehrperson eine Expertin oder ein Experte beizuziehen. Deren Entschädigung erfolgt gemäss Art. 7 der vorliegenden Weisungen.

Art. 10

¹ Die von den Fachmittelschulen publizierten Termine für die Abgabe der Fachmaturitätsarbeit sind verbindlich.

Zeitplan und Folgen bei Nichteinhalten des Abgabetermins

² Bei Nichteinhalten des Abgabetermins wird für die Fachmaturitätsarbeit (schriftlicher Teil und mündliche Präsentation inklusive Fachgespräch) die Note 1 gesetzt.

Art. 11

¹ Die Departementsverfügung vom 27. November 2013 (DV Nr. 1439/2013) betreffend Weisungen Fachmaturitätsarbeit wird aufgehoben.

Aufhebung der bisherigen Weisungen



Art. 12

¹ Diese Weisungen treten am 1. August 2025 in Kraft.

Inkrafttreten und

² Der Vollzug obliegt dem Amt für Höhere Bildung.

Vollzug

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
EKUD / Richtlinien vom 01.08.2025	01.08.2025	Erstfassung	